



*Verkehrssicherheitsarbeit  
für Österreich*

## **ZUSAMMENPRALL MIT TRAKTOR UND ENTGLEISUNG ZUG 6802**

**am 6. Juli 2012**

**Strecke St. Pölten Hbf - Mariazell  
EK km 18,475**

**BMVIT-795.309-IV/BAV/UUB/SCH/2012**

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2012) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1  
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207  
Homepage: <http://versa.bmvit.gv.at>

**BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR  
Sicherheitsuntersuchungsstelle  
des Bundes - Schiene**

**Untersuchungsbericht**

## Inhalt

Seite

Verzeichnis der Regelwerke .....	3
Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU .....	3
Verzeichnis der Abbildungen .....	3
Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe .....	4
Untersuchungsverfahren .....	4
Vorbemerkungen .....	5
Empfänger .....	6
1. Zusammenfassung .....	7
2. Allgemeine Angaben .....	7
2.1. Zeitpunkt .....	7
2.2. Örtlichkeit .....	8
2.3. Witterung, Sichtverhältnisse .....	8
2.4. Behördenzuständigkeit .....	8
2.5. Örtliche Verhältnisse .....	8
2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt .....	9
2.7. Zulässige Geschwindigkeiten .....	10
3. Beschreibung des Vorfalles .....	12
4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen .....	14
4.1. Verletzte Personen .....	14
4.2. Sachschäden an Infrastruktur .....	14
4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut .....	14
4.4. Schäden an Umwelt .....	15
4.5. Summe der Sachschäden .....	15
4.6. Betriebsbehinderungen .....	15
5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen .....	15
6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse .....	15
6.1. Aussage Tzfz Z 6802 .....	15
6.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz .....	16
6.3. Lokalausweis durch die SUB .....	16
6.4. Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA .....	17
7. Schlussfolgerungen .....	17
8. Maßnahmen des IM .....	17
9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten .....	17
10. Ursache .....	17
11. Berücksichtigte Stellungnahmen .....	17
12. Sicherheitsempfehlungen .....	18
Beilage Auszug aus Bescheid vom 1. April 1982 .....	19
Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen .....	22

## Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG	„Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“
EisbG 1957	Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012
UUG 2005	Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2012
MeldeVO Eisb	Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBl. II Nr. 279/2006
EisbBBV	Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 398/2008
EKVO	Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 123/1988
EisbKrV	Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 BGBl. II Nr. 216/2012

## Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

DV NÖVOG	Dienstvorschrift des IM geltend für die Schmalspurbahnen
	<ul style="list-style-type: none"><li>• St. Pölten (Mariazellerbahn)– Mariazell</li><li>• Waidhofen an der Ybbs (Citybahn) – Gstadt</li><li>• Gmünd (Waldviertelbahn) – Litschau</li><li>• Gmünd (Waldviertelbahn) – Groß Gerungs</li></ul>

## Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich.....8
Abbildung 2	Lageplan der EK km 18,475 – Auszug aus Niederösterreich-Atlas – Quelle Land Niederösterreich.....9
Abbildung 3	Auszug aus VzG Strecke 15 - Quelle IM..... 10
Abbildung 4	Auszug aus Buchfahrplan Strecke 15 – Quelle IM ..... 10
Abbildung 5	Auszug aus Buchfahrplan Strecke 15 – Fahrplan 6802 – Quelle IM ..... 11
Abbildung 6	Lageskizze der EK km 18,475 – Auszug aus Niederösterreich-Atlas – Quelle Land Niederösterreich..... 12
Abbildung 7	Beschädigtes Tfz 93 81 1099 008-3 - Quelle IM..... 13
Abbildung 8	Tabelle „Verletzte Personen“ ..... 14
Abbildung 9	Totalschaden des Traktors - Quelle IM ..... 14
Abbildung 10	Aufzeichnung Registriereinrichtung Tfz 93 81 1099 008-3 ..... 16
Abbildung 11	Ansicht der EK in Fahrtrichtung des Traktors ..... 16

## Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

BAV	Bundesanstalt für Verkehr
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Bf	Bahnhof
DV	Dienstvorschrift
ERA	European Railway Agency (Europäische Eisenbahnagentur)
EK	Eisenbahnkreuzung
IM	Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)
La	Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten
NÖVOG	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H.
RU	Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)
SUB	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Schiene
Tfz	Triebfahrzeug
Tfzf	Triebfahrzeugführer
VK	Vehicle Keeper (Fahrzeughalter)
VzG	Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten
Z	Zug

## Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen der SUB:

- Untersuchung vor Ort am 16. Juli 2012

Bewertung der eingelangten Unterlagen:

- Unterlagen des IM eingelangt bis 24. Juli 2012

Allfällige Rückfragen wurden bis 9. September 2012 beantwortet.

Stellungnahmeverfahren vom 13. September 2012 bis 18. Oktober 2012.

## Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde gemäß den Bestimmungen des Art 19 Z 2 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 Abs 2 und 4 UUG 2005 durchgeführt.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Berichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Gemäß Art 25 Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art 25 Z 3 der RL 2004/49/EG).

**Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.**

## Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Lenker des Traktors	Beteiligter am 13. September 2012 verstorben
Tfzf Z 6802	Beteiligter
Niederösterreichische Verkehrsorganisations- gesellschaft m.b.H.	IM / RU / VK
Betriebsrat der NÖVOG	Personalvertreter
Herr Landeshauptmann von Niederösterreich	Eisenbahnbehörde
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Oberste Eisenbahnbehörde
BMWfJ-Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum
Polizeiinspektion Rabenstein an der Pielach zu GZ. C1/10489/2012	Exekutive
Staatsanwaltschaft Sankt Pölten	Justizbehörde

## 1. Zusammenfassung

Am 6. Juli 2012, um 09:57 Uhr, ereignete sich auf der EK im km 18,475 zwischen Bf Hofstetten-Grünau und Bf Klagen ein Zusammenprall zwischen Z 6802 und einem Traktor.

Der Traktor wollte die durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesicherte EK überqueren. Trotz eingeleiteter Schnellbremsung von Z 6802 konnte ein Zusammenprall nicht verhindert werden. Dabei entgleiste das Tfz 93 81 1099 008-3 mit dem vorlaufenden Radsatz.

Der Lenker des Traktors wurde bei dem Zusammenprall schwer verletzt.  
Drei Reisenden wurden leicht verletzt.  
Das Zugpersonal blieb unverletzt.

Es kam zu Sachschäden am Tfz und zu einem Totalschaden am Traktor.

### **Summary**

*On July 6<sup>th</sup>, 2012, at 09:57 o'clock, between station Hofstetten-Grünau and station Klagen, at level crossing in km 18,475, a collision between train 6802 and a agricultural tractor occurred.*

*The agricultural tractor wanted to cross the level crossing, secured by St. Andrews Cross and acoustically signals by the train. Even by an emergency brake, a collision could not be avoided. The locomotive 93 81 1099 008-3 derailed with the leading wheelset.*

*The driver of the car was seriously injured.  
Three passengers were slightly injured.  
The train staff stayed unharmed.*

*There was material damage on the train and total damage on the agricultural tractor.*

## 2. Allgemeine Angaben

### 2.1. Zeitpunkt

Freitag, 6. Juli 2012, um 09:57 Uhr

## 2.2. Örtlichkeit

### IM NÖVOG

- Strecke „Mariazellerbahn“ von Sankt Pölten Hbf nach Bf Mariazell
- zwischen Bf Hofstetten-Grünau und Bf Klagenfurt
- Gleis 1
- EK km 18,475

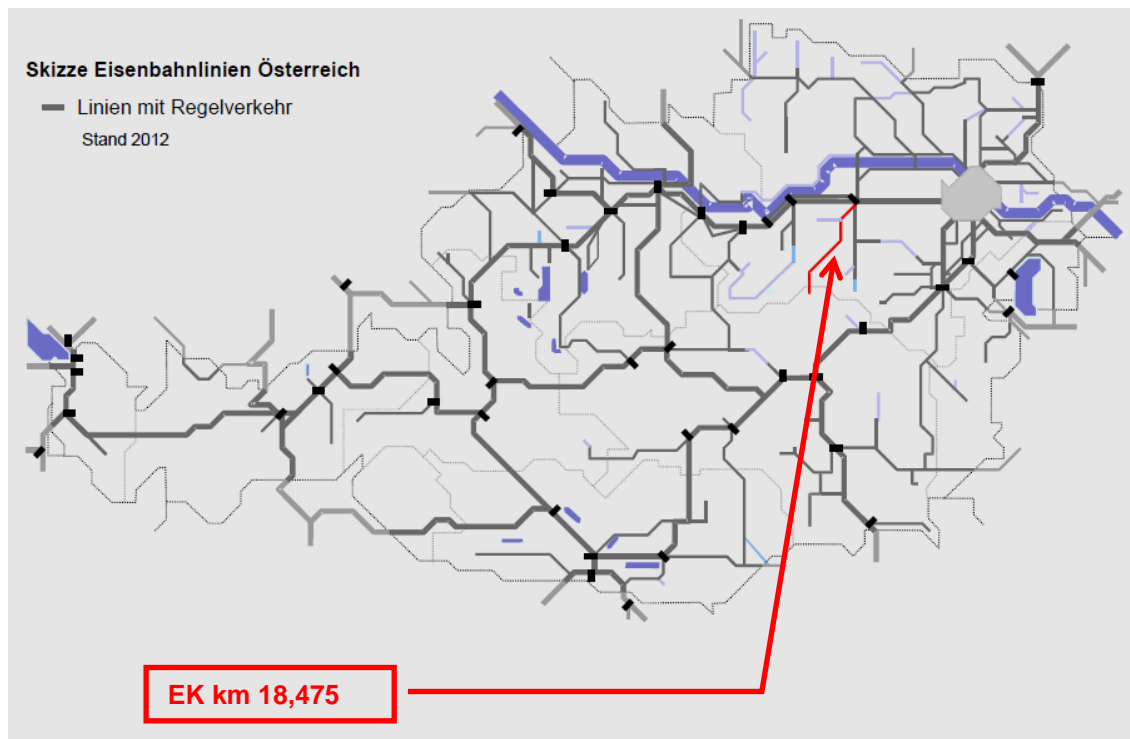


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

## 2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Heiter, sonnig + 26 °C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse.

## 2.4. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann von Niederösterreich. Die Oberste Eisenbahnbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird durch Übermittlung des Untersuchungsberichtes informiert.

## 2.5. Örtliche Verhältnisse

Die eingleisige, elektrisch betriebene „Mariazellerbahn“ Sankt Pölten Hbf – Bf Mariazell ist eine Schmalspurstrecke mit 760 mm Spurweite. Die Oberleitung wird mit einer Nennspannung von 6,5 kV und einer Frequenz von 25 Hz betrieben.



Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der Regelwerke des IM.

Die EK im km 18,475 mit einer Gemeindestraße ist durch Andreaskreuze und Abgabe von akustischen Signalen vom Schienenfahrzeug aus gesichert. Zusätzlich ist in beiden Richtungen das Vorrangzeichen „HALT“ aufgestellt.

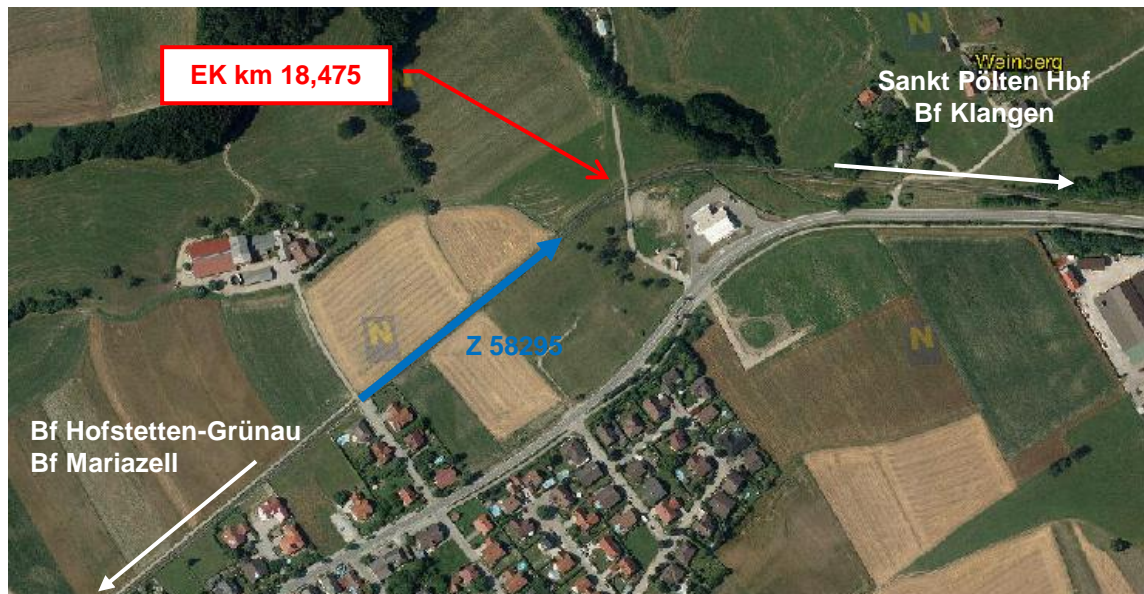


Abbildung 2 Lageplan der EK km 18,475 – Auszug aus Niederösterreich-Atlas – Quelle Land Niederösterreich

## 2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

**P 6802** (Personenzug)

Zuglauf: von Bf Mariazell – Sankt Pölten Hbf

Zusammensetzung:

- 98 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)
- 49 m Gesamtzuglänge
- Tzf 93 81 1099 008-3 ( $v_{\max} = 45$  km/h)
- 3 Personenwagen
- Buchfahrplan Strecke 15 / Fahrplan 6802 des IM  
Fahrplanhöchstgeschwindigkeit 60 km/h  
Bremsleistung erforderlich 60 %
- Bremsleistung vorhanden 73 % (laut Zugdaten)
- durchgehend und ausreichend gebremst

Besetzung:

1 Tzf und 1 Schaffner

Die Anzahl der Reisenden im Zug liegt der SUB nicht vor

## 2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

### Auszug aus VzG Strecke 15

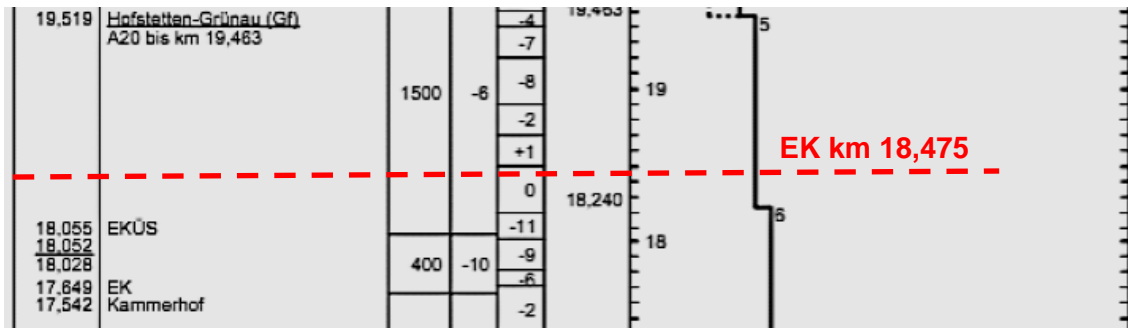


Abbildung 3 Auszug aus VzG Strecke 15 - Quelle IM

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt betrug gemäß VzG des IM 50 km/h.

### Auszug aus Buchfahrplan Strecke 15

**BUCHFABRPLAN**  
inkl. Streckenliste

**Mariazellerbahn**

Hiezu gehört der Bildfahrplan Mariazellerbahn

**gültig vom 28. April 2012 bis  
einschließlich 26. Oktober 2012**

Der Buchfahrplan enthält alle Fahrpläne der Strecke

**St. Pölten Hbf - Mariazell**  
Strecke 15

Abbildung 4 Auszug aus Buchfahrplan Strecke 15 – Quelle IM

BT 268a Maz-Pb			Vmax = 60 km/h			
<b>6802</b>			Bhmax = 60% Fbh = 14%			
4	5	6	1	2	3	
	x	9:45	50	23,8	Mainburg	
				22,9		
			35	22,6		
			45	22,4		
			50	22,2		
			60	21,9		
			40	20,4		
50		50		19,5		Hofstetten-G. E25-A25
			50	19,4		
			60	18,2		
	x	53		17,5	Kammerhof	

EK km 18,475

Abbildung 5 Auszug aus Buchfahrplan Strecke 15 – Fahrplan 6802 – Quelle IM

Die zulässige Geschwindigkeit laut Auszug aus Buchfahrplan Strecke 15 des IM betrug 50 km/h.

Geschwindigkeitseinschränkung durch La

Im betroffenen Streckenanschnitt gab es keine Eintragung bezüglich einer Einschränkung der Geschwindigkeit.

### Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

Im betroffenen Streckenabschnitt gab es keine Einschränkung der zulässigen Geschwindigkeit.

### Signalisierte Geschwindigkeit

Nicht relevant da auf freier Strecke

## 3. Beschreibung des Vorfalles

Am 6. Juli 2012 sollte Z 6802 von Bf Mariazell nach Sankt Pölten Hbf geführt werden.

Bei der EK in km 18,475 kam es zu einer Kollision zwischen dem aus Richtung Hofstetten-Grünau kommenden Z 6802 und einem Traktor. Der Lenker des Traktors hat die von Z 6802 abgegebenen akustischen Warnsignale und das Vorrangzeichen „HALT“ vor der EK missachtet

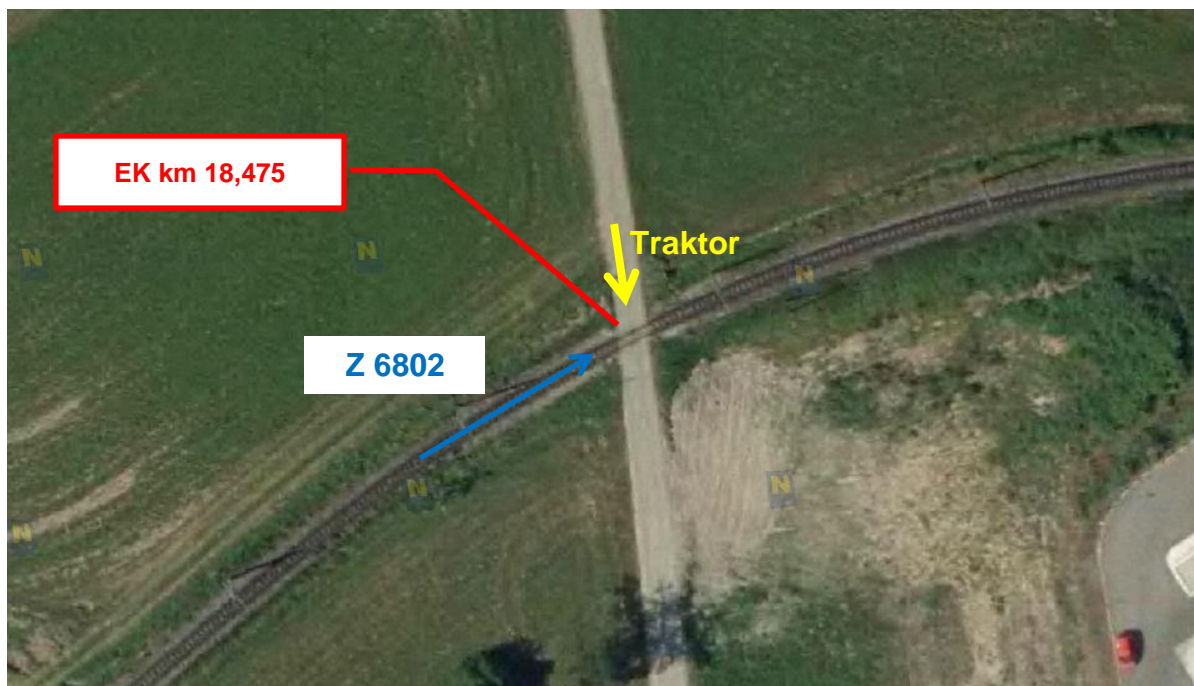


Abbildung 6 Lageskizze der EK km 18,475 – Auszug aus Niederösterreich-Atlas – Quelle Land Niederösterreich

Der Lenker des Traktors wurde bei dem Zusammenprall schwer verletzt.  
Drei Reisenden wurden leicht verletzt.  
Das Zugpersonal blieb unverletzt.

Durch die Kollision entgleiste das Tfz 93 81 1099 008-3 mit dem vorlaufenden Radsatz und erlitt schwere Beschädigungen. Der Traktor erlitt einen Totalschaden.



Abbildung 7 Beschädigtes Tfz 93 81 1099 008-3 - Quelle IM

## 4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

### 4.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen Casualties	keine none	tödlich fatality	schwer serious injured	leicht easily injured
Passagiere Passengers	<input type="checkbox"/>	-	-	<b>3</b>
Eisenbahnbedienstete Staff	<input checked="" type="checkbox"/>			
Benützer von EK L.C. Users	<input type="checkbox"/>	-	<b>1</b>	-
Unbefugte Personen Unauthorised Persons	<input checked="" type="checkbox"/>			
Andere Personen Other	<input checked="" type="checkbox"/>			

Abbildung 8 Tabelle „Verletzte Personen“

### 4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Keine

### 4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut

Schwere Beschädigung des Tzf (Frontscheibe zerstört, Schäden am Lokkasten, -rahmen, Drehgestell und Radsatz).

Totalschaden am Traktor



Abbildung 9 Totalschaden des Traktors - Quelle IM

#### 4.4. Schäden an Umwelt

Keine Schäden an der Umwelt.

#### 4.5. Summe der Sachschäden

Die Summe der Sachschäden wurde auf € 30 000,- geschätzt.

#### 4.6. Betriebsbehinderungen

Streckenunterbrechung zwischen Bf Hofstetten-Grünau und Bf Klagen bis 6. Juli 2012, 18:00 Uhr.

Es kam zu erheblichen Zugsverspätungen und Zugausfällen im Personennahverkehr.

Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs.

### 5. **Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen**

- Lenker des Traktor
- IM / RU / VK NÖVOG
  - Tzfz Z 6802 (NÖVOG)

### 6. **Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse**

#### 6.1. Aussage Tzfz Z 6802

*(gekürzt und sinngemäß)*

Am 6. Juli 2012 war Z 6802 von Bf Mariazell nach Sankt Pölten Hbf zu führen. Ca. im km 18,6 wurde ein Traktor von links aus einem Waldstück kommend wahrgenommen. Auf Grund von zuvor in der Umgebung erfolgten Unfällen wurden zusätzliche akustische Signale „ACHTUNG“ angegeben (öfters als drei Mal).

Bei der Annäherung von Z 6802 mit 45 km/h an die EK km 18,475 konnte keine Verminderung der Geschwindigkeit und Reaktion des Traktors wahrgenommen werden. Daraufhin wurde mehrmals Signal „ACHTUNG“ abgegeben und ein Schnellbremsung eingeleitet. Zusätzlich wurde die Sandtaste zur Erhöhung des Reibwertes zwischen den Rädern und den Schienen betätigt.

Der Zusammenprall zwischen dem Tzf von Z 6802 und dem Traktor konnte nicht verhindert werden. Beim Zusammenprall entgleiste das Tzf 93 81 1099 008-3 mit dem vorlaufenden Radsatz des vorlaufenden Drehgestells. Unmittelbar nach dem Zusammenprall wurde der Stromabnehmer des Tzf gesenkt. Z 6802 kam mit dem Tzf ca. 50 m nach der EK zum Stillstand.

## 6.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Tzf

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung des führenden Tzf von Z 6802 wurde nach dem Ereignis gesichert und der SUB zur Verfügung gestellt.

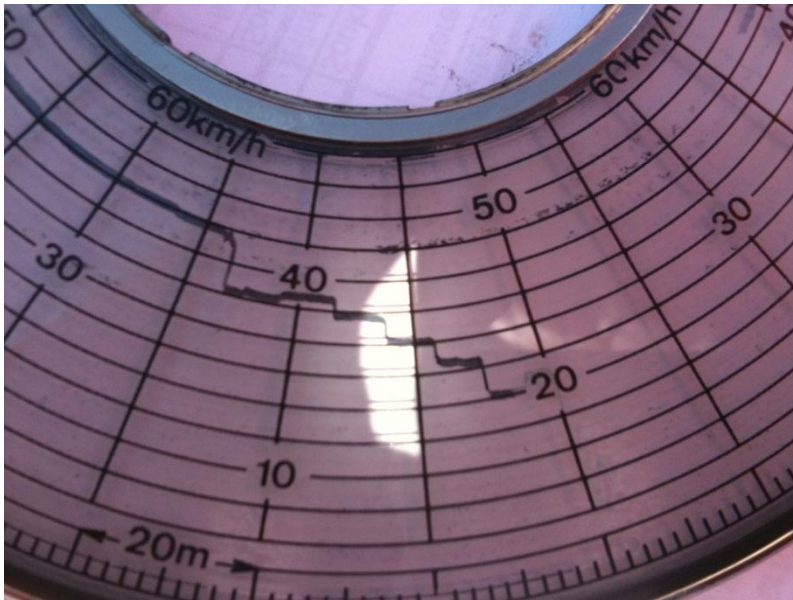


Abbildung 10 Aufzeichnung Registriereinrichtung Tzf 93 81 1099 008-3

Die zulässige Geschwindigkeit wurde von Z 6802 eingehalten.

## 6.3. Lokalaugenschein durch die SUB

Am 16. Juli 2012 erfolgte ein Lokalaugenschein vor Ort. Dabei wurden keine Besonderheiten festgestellt.



Abbildung 11 Ansicht der EK in Fahrtrichtung des Traktors



#### 6.4. Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA

Entfällt

### 7. Schlussfolgerungen

Z 6802 hat die vorgegeben Regelwerke und Geschwindigkeiten eingehalten.

Die EK war bescheidgemäß gesichert.

Der Lenker des Traktors hat die Bestimmungen der EKVO nicht beachtet. Die nach dem Ausschlussverfahren durchgeführte Untersuchung lässt keinen anderen Schluss zu, da keine Hinweise auf weitere Ursachen ermittelt werden konnten.

### 8. Maßnahmen des IM

Keine

### 9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

Die Bezeichnung der Betriebsstellen in der La stimmt nicht mit der in der Streckenliste und im Buchfahrplan überein (Rabenstein N.Ö. in der La und Rabenstein a. d. Pielach in der Streckenliste und Rabenstein/P. im Buchfahrplan).

### 10. Ursache

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ursache in einer menschlichen Fehlhandlung des Straßenverkehrsteilnehmers begründet ist.

### 11. Berücksichtigte Stellungnahmen

Siehe Beilage

## 12. Sicherheitsempfehlungen

Keine


Wien, am 29. Oktober 2012

Bundesanstalt für Verkehr  
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene

Dieser endgültige Untersuchungsbericht gemäß § 15 UUG wurde vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 14 UUG geprüft und genehmigt.

Beilage: Auszug aus Bescheid vom 1. April 1982  
Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

## Beilage Auszug aus Bescheid vom 1. April 1982

  
REPUBLIC ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Verkehr  
SEKTION II  
Oberste Behörde für Eisenbahnen, Kraftfahrlinien,  
Rohrleitungen und Schlepplifte

A-1000 Wien, Liechtensteinstraße 3  
Sachbearb.: Dr. Nugent  
Telefon: 34 15 20 Kl. 18

Zl.: EB 210.563-11-II/2-1982                      Wien, am 1982 04 01

Betr.: ÖBB-Strecke St.Pölten - Gußwerk;  
Eisenbahnkreuzungen  
- in km 17,649 mit der Pielachtal-Straße B 39  
- in km 18,240 mit einer Gemeindestraße  
- in km 18,475 mit einer Gemeindestraße  
- in km 19,217 mit einer Gemeindestraße  
- in km 19,455 mit einer Gemeindestraße  
- in km 20,290 mit einer Gemeindestraße  
- in km 20,740 mit einer Gemeindestraße  
- in km 20,985 mit der Pielachtal-Straße B 39 und  
- in km 23,385 mit einem öffentlichen Fußweg  
im Bereich der Marktgemeinde Grünau

Änderung der Sicherung der Eisenbahnkreuzungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf der Mariazellerbahn

B e s c h e i d  
=====

Die Österr. Bundesbahnen haben mit Schreiben vom 1981 04 08, Zl.: 68001-33-2-1981, den Antrag gestellt, die Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen so abzuändern, daß eine Streckenhöchstgeschwindigkeit (örtlich zulässige Geschwindigkeit) von 60 km/h im Bereich der genannten Eisenbahnkreuzungen zulässig ist. Gleichzeitig haben die Österr. Bundesbahnen entsprechende Entwurfsunterlagen vorgelegt.

Über den Antrag der Österr. Bundesbahnen wurde am 1981 06 11 ein Ortsaugenschein durchgeführt und hiebei folgender Befund samt Gutachten erhoben:

## 2. zu EK in km 18,240:

Der Antrag der Österr. Bundesbahnen wird auf Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf 50 km/h im Bereich von km 17,890 bis km 18,590 abgeändert.

Gegen die Beibehaltung der Sicherung gemäß § 6 EKVO besteht kein Einwand.

## S p r u c h

Gemäß § 4 und § 6 der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl.Nr.2, iddGF, ist hinsichtlich der oben angeführten Eisenbahnkreuzungen und in analoger Anwendung der obzitierten Bestimmungen ist hinsichtlich der nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge gemäß ho. Bescheid vom 1982 03 21, Zl.: EB 210.564-4-II/2-1982, die Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf der ÖBB-Strecke St.Pölten - Gußwerk im Bereich der im Betreff genannten Gemeinde unter Zugrundelegung der vorgelegten Entwurfsunterlagen unter Bedachtnahme auf die darin enthaltenen bzw. im obigen angeführten Änderungen und Ergänzungen zulässig.

## B e g r ü n d u n g

Die Entscheidung stützt sich auf die im Spruch genannten Gesetzesstellen und auf die ho. durchgeführten Ermittlungen.

Über die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen gemäß § 49 Abs.2 Eisenbahngesetz war nicht abzusprechen, da die bestehenden Sicherungen beibehalten worden sind.

Da die EKVO den Begriff der "örtlich zulässigen Geschwindigkeit" nicht kennt, war das im Verordnungstext gebräuchliche Wort "Streckenhöchstgeschwindigkeit" zu verwenden.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Generaldirektion der ÖBB,  
Elisabethstraße 9, 1010 Wien,  
zu Zl.: 68001-33-2-1981 vom 1981 04 08,  
unter Anschluß der Entwurfsgleichstücke;
2. die Bundesbahndirektion Wien,  
Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,  
zu Zl.: 2406-23825-1-1981 vom 1981 03 17,  
unter Anschluß eines Entwurfsgleichstückes;
3. die Streckenleitung St.Pölten,  
3100 St.Pölten;
4. den Landeshauptmann von Niederösterreich,  
p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abt.I/7,  
Teinfaltstraße 8, 1010 Wien,  
zur gefälligen Kenntnis.

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Domus*

Dr. NUGENT

## Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Auszug),  
eingelangt am 14. September 2012

a) Bezug nehmend auf das do. Schreiben vom 13. September 2012, BMVIT-795.309/0001-IV/BAV/UUB/SCH/2012, wird  
die am 3. September 2012 in Hofstetten-Grünau aufgenommene Verhandlungsschrift mit dem Ersuchen um  
Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

RU6-E-2923/001-2012

Betrifft:

NÖVOG-Strecke St. Pölten – Mariazell, Eisenbahnkreuzung in km 18,475 mit einer Gemein-  
destraße

### V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, am 3. Septem-  
ber 2012 in Hofstetten-Grünau

Beginn der Verhandlung: 11.00 Uhr

#### A) Anwesend

b) **B) Gegenstand**

Am 6. Juli 2012 ereignete sich bei der Eisenbahnkreuzung in km 18,475 der NÖVOG-  
Strecke St. Pölten – Mariazell mit einer Gemeindestraße ein Verkehrsunfall, bei dem ein  
Traktorfahrer mit einem Zug der Mariazellerbahn kollidierte und dabei schwer verletzt wurde.

Aufgrund des Bescheides des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 9. Juli 1963,  
I/7-2164/6-1963, ist die Eisenbahnkreuzung in km 18,475 der NÖVOG-Strecke St. Pölten –  
Mariazell mit einer Gemeindestraße gemäß § 6 EKVO 1961 durch Andreaskreuze und die  
Abgabe von akustischen Signalen vom Schienenfahrzeug aus zu sichern.

Es soll nun geprüft werden, ob die Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung  
noch den Verkehrserfordernissen und den örtlichen Verhältnissen entspricht.

## und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	-
b)	-

Litera Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Auszug – Fortsetzung), eingelangt am 14. September 2012

c) **C) Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates**

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teilte mit Schreiben vom 28. August 2012, BMASK-451.741/0014-VII/A/K-VAI/11/2012, Folgendes mit:

„An der im Gegenstand anberaumten mündlichen Verhandlung kann kein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, teilnehmen.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsinspektion wird ersucht, die Verhandlungsakten vor Bescheiderlassung zur Stellungnahme zu übermitteln.“

d) **D) Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Eisenbahntechnik und –betrieb**

Im Zuge der Schiene ist von ca. 40 Zugfahrten/Tag auszugehen. Bei der querenden Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße, die für die Erschließung der angrenzenden, vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften verwendet wird. Die Gemeindestraße wird als Sackgasse geführt.

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit auf der Bahn beträgt 50 km/h für beide Richtungen. Die Eisenbahnkreuzung befindet sich im Freilandgebiet.

Der Kreuzungswinkel ist schiefwinkelig. Die asphaltierte Fahrbahnbreite der Gemeindestraße beträgt ca. 4 m.

Beim durchgeführten Ortsaugenschein wurden die Standorte der Andreaskreuze ermittelt. Diese weisen rechts der Bahn eine Entfernung zur nächstgelegenen Schiene von ca. 6 m auf. Links der Bahn sind die Andreaskreuze ca. 3 m von der nächstgelegenen Schiene entfernt.

Die Überprüfung der einzelnen Quadranten hat ergeben, dass bei den Quadranten I und II Sichteinschränkungen durch Grünbewuchs gegeben sind. Beim Quadranten III besteht eine Sichteinschränkung durch hochwachsende Feldfrüchte. Für den Quadranten IV liegt keine Sichteinschränkung vor.



Litera	Anmerkung
c)	-
d)	-

Litera Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Auszug – Fortsetzung), eingelangt am 14. September 2012

Der heutigen Beurteilung wurde auch der „Abschluß-Bericht Verkehrsunfall“ der Polizeiinspektion Rabenstein an der Pielach vom 2. September 2012, GZ. C1/10489/2012-Gru, zugrunde gelegt. Die Auswertung dieses Berichtes zeigt, dass sich am 6. Juli 2012, um 9.55 h, ein Verkehrsunfall mit Personenschaden zwischen einem Traktorfahrer und einem Zug der Mariazellerbahn ereignete. Das Schienenfahrzeug fuhr in Richtung St. Pölten, der Traktor querte die Bahnstrecke in Richtung zur B39.

Für eine objektive Beurteilung bedarf es einer Bestandsaufnahme der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung. Bei deren Erstellung ist vor allem anzustreben, dass die Andreaskreuze ca. 3 m vor der nächstgelegenen Schiene situiert werden, sodass eine Minimierung der erforderlichen Sichträume im Sinne der EisbKrV erwirkt wird.

Nach Vorlage des zu erstellenden Lageplanes sowie der Feststellung der erforderlichen und vorhandenen Sichträume ist eine endgültige Beurteilung hinsichtlich der Art der Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung vorzunehmen. Hingewiesen wird, dass für die Gewährleistung der erforderlichen Sichträume auch der vorhandene Bewuchs im Quadranten II entsprechend zurückzuschneiden bzw. zu entfernen ist.

e) **E) Erklärungen**

- des Vertreters der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft mbH (im Folgenden: NÖVOG):

Die NÖVOG wird die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen bis spätestens 19. Oktober 2012 erstellen. Sollte sich im Zuge der Unterlagenerstellung ergeben, dass eine technische Sicherung der Eisenbahnkreuzung erforderlich ist, wird seitens der NÖVOG ein entsprechender Antrag gemäß § 49 Abs. 2 EisbG gestellt werden.

Litera	Anmerkung
e)	-

Litera Stellungnahme des BMVIT, eingelangt am 4. Oktober 2012

Aus Sicht der Abteilung IV/SCH5 (Fachbereich Betrieb) ergibt sich zu dem vorgelegten vorläufigen Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkung:

**Abteilung IV/SCH5:**

**Fachbereich Betrieb:**

- f) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- g) 2. Die behördliche Zuständigkeit dieser Bahnstrecke, einschließlich der genehmigungspflichtigen Dienstvorschriften, obliegt dem Landeshauptmann Niederösterreich.
- h) 3. Im Punkt „Verzeichnis der Regelwerke“ des vorläufigen Untersuchungsberichtes wäre die am Tag des Vorfalles aktuelle Fassung des Eisenbahngesetzes 1957 aufzunehmen.
- i) 4. Im Punkt 2.7. des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist in der Überschrift „Auszug aus VZG Strecke 11801“ die Streckennummer richtig zu stellen.
- j) 5. Im Punkt 3. des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist die Kilometerangabe der EK in km 18,475 richtig zu stellen.

Wien, am 04. Oktober 2012

Litera	Anmerkung
f)	-
g)	-
h)	berücksichtigt
i)	berücksichtigt
j)	berücksichtigt